

Vertrag über Rettungstransporte

Vom 02. Dezember 2014

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (kurz: Direktion) und die

Heinrich Käch AG, Sanitätsdienst, Bruggweg 74, 4143 Dornach (kurz Rettungsdienst)

gestützt auf § 72 des Gesundheitsgesetzes vom 21. Februar 2008 und § 5 Absatz 2 der Verordnung vom 8. Februar 2000 über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports vereinbaren:

1. Zweck

Dieser Vertrag regelt die Durchführung der Rettungstransporte im Kanton Basel-Landschaft gemäss § 72 des Gesundheitsgesetzes und § 7 der Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports.

2. Organisatorisches

¹ Der Rettungsdienst ist in die zuständige Alarmzentrale über die Nummer 144 integriert und hat rund um die Uhr in Bereitschaft zu sein.

² Das Einsatzgebiet ist das zugewiesene Gebiet gemäss Anhang I der Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports.

³ Bei Katastrophen- und Grossereignissen steht der Rettungsdienst zur Verfügung (gilt auch für Übungen) und wird der zuständigen Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter unterstellt.

3. Einsatzstrategie

¹ Mittel, Qualität und Betrieb richten sich, je nach Einsatzart, nach den Definitionen und Weisungen des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) bzw. nach den Weisungen der Direktion.

² Die Interventionszeiten sind aktuell vom IVR definiert und betragen in 90 % der Fälle maximal 15 Minuten (Gilt nur für D1).

³ Zielspitäler sind primär das Kantonsspital Baselland (an den drei Standorten Liestal, Bruderholz und Laufen), das Universitäts-Kinderspital beider Basel und die Kantonale Psychiatrische Klinik Liestal; Ausnahmen müssen mit dem Auftraggeber (PatientIn) besprochen werden.

4. Pflichten

¹ Der Rettungsdienst hat eine umfassende Auskunftspflicht gegenüber der Direktion in administrativen und medizinischen Fragen.

² Verträge des Rettungsdienstes mit anderen Kantonen oder mit anderen ausserkantonalen Spitätern sind der Direktion zur Kenntnis zu bringen.

5. Personelles

¹ Der Rettungsdienst sorgt für die Fortbildung seiner Mitarbeitenden. Diese Fortbildungen werden jährlich auf Anfrage gegenüber der Direktion dokumentiert.

² An den von den zuständigen Stellen des Kantons Basel-Landschaft angeordneten theoretischen und praktischen Übungen haben die Mitarbeitenden teilzunehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Direktion.

6. Rechte

Der Rettungsdienst hat das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Rettungskommission zu delegieren. Vorbehalten bleibt die Wahl durch den Regierungsrat.

7. Tarifierung

Der Rettungsdienst stellt seine Leistungen gemäss den anwendbaren Tarifverträgen mit den entsprechenden Versicherungsträgern resp. gemäss seiner geltenden Tarifordnung den Versicherern und der Patientin oder dem Patienten in Rechnung.

8. Allgemeine Bestimmungen

¹ Der Rettungsdienst ist in Fragen der ärztlichen Schweigepflicht den Medizinalpersonen im Sinne des kantonalen Gesundheitsgesetzes gleichgestellt.

² Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt keine Haftung für Schäden des Rettungsdienstes oder Dritter.

³ Der Rettungsdienst ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Police ist der Direktion in Kopie einzureichen.

9. Vergütungen für Bereitschaft

Der Rettungsdienst Käch AG erhält für den Bereitschaftsdienst zugunsten des Kantons Basel-Landschaft einen Beitrag von je 173'000 Franken für das Jahr 2015; zahlbar Mitte Jahr.

10. Schlussbestimmungen

¹ Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Jahre 2015.

² Bei Nicht- oder offensichtlicher Schlechterfüllung des Vertrages kann die Direktion den Vertrag jederzeit fristlos kündigen.

³ Gerichtsstand ist Liestal.

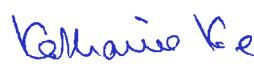
Liestal, den 02. Dezember 2014

Im Namen der Volkswirtschafts- und
Gesundheitsdirektion



Thomas Weber, Regierungsrat

Dornach, den 10. Dezember 2014


Im Namen des Rettungsdienstes